

Kantonspolizeiverordnung (Änderung vom 5. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. d des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004³ und § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998²,

beschliesst:

- § 2. ¹ Die Kantonspolizei umfasst:
- Aufgabenträger
- lit. a unverändert,
lit. b und c werden aufgehoben,
lit. d wird lit. b.
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 3. ¹ Das Polizeikorps besteht aus höchstens 42 Offizierinnen und Offizieren sowie 2205 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten.
- Bestand des Polizeikorps
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 8. ¹ Als Aspirantin oder Aspirant für das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer
- Aufnahmebedingungen für Aspirantinnen und Aspiranten
1. bei Bewerbungseingang das 20. Altersjahr zurückgelegt und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
Ziff. 2 unverändert,
3. eine Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
4. die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für den Dienst im Polizeikorps erfüllt.
- Ziff. 5 wird aufgehoben.
Abs. 2 unverändert.

- Ausbildung § 10. ¹ Die Aspirantinnen oder Aspiranten für das Polizeikorps absolvieren die Polizeischule. Aspirantinnen oder Aspiranten anderer Polizeikorps können zur Schule zugelassen und bei der Kantonspolizei ausgebildet werden, sofern sie das Auswahlverfahren der Kantonspolizei oder ein vergleichbares Verfahren abgeschlossen haben.
- ² Die Sicherheitsdirektion legt die Richtlinien für die Grundausbildung und die weitere Ausbildung fest.
- Aufnahme in das Polizeikorps § 11. Wer die Polizeischule und die eidgenössische Fachprüfung als Polizistin oder Polizist erfolgreich absolviert hat, wird durch Verfügung der Sicherheitsdirektion unter Vorbehalt der Leistung des Gelübdes als Polizistin oder Polizist in das Polizeikorps aufgenommen.
- Wieder-
aufnahme,
Übernahme § 12. ¹ Ehemalige Korpsangehörige sowie genügend ausgebildete aktive und ehemalige Angehörige anderer Polizeikorps können unter sinngemässer Anwendung der Aufnahmebedingungen nach §§ 8 und 11 in das Polizeikorps aufgenommen werden.
- Abs. 2 unverändert.
- Stellenwert-
stufenplan § 15. Bei der Schaffung neuer und bei wesentlicher Änderung des Aufgabeninhalts bestehender Funktionen ist der Stellenwert nach den im Rahmen des Projekts «Stellenbewertung Kantonspolizei» gültigen Grundsätzen und Richtlinien zu ermitteln.
- Ergänzende
Vorschriften § 27. Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, ist das allgemeine Personalrecht anwendbar.
- In den §§ 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1, 9, 10 Abs. 2 sowie 13 Abs. 1 wird die Bezeichnung «Direktion für Soziales und Sicherheit» durch «Sicherheitsdirektion» ersetzt.
- Es werden gestrichen:
- in § 7 die Wendung «und die Angehörigen der Flughafen-Sicherheitspolizei»,
 - in den §§ 13, 14, 18 und 21 die Wendung «und der Flughafen-Sicherheitspolizei»,
 - in § 17 die Wendung «bzw. Angehörige der Flughafen-Sicherheitspolizei»,
 - in § 21 die Wendung «und Angehörigen der Flughafen-Sicherheitspolizei in besonderer Funktion»,
 - in § 23 Abs. 2 die Wendung «sowie Angehörige der Flughafen-Sicherheitspolizei».

II. Übergangsrecht

¹ Korpsangehörige, die bis zum 31. Dezember 2008 der Flughafen-Sicherheitspolizei angehörten, behalten beim Übertritt in das Polizeikorps ihren Dienstgrad sowie ihre Einreihung in der Stellenwertstufe und Lohnklasse gemäss bisheriger Regelung bei der Flughafen-Sicherheitspolizei.

² Das Polizeikommando bietet Zusatzausbildungen an, um Angehörigen der ehemaligen Flughafen-Sicherheitspolizei zu ermöglichen, eine ihrer bisherigen Funktion entsprechende Funktion beim Polizeikorps zu übernehmen.

³ Das Angebot richtet sich an Angehörige der ehemaligen Flughafen-Sicherheitspolizei, denen eine entsprechende Stelle beim Polizeikorps zugesagt worden ist.

III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 1958](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 551.1](#).